

Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 11. Oktober 2019

Nr. 34

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung der Anlage B11- Perfluoralkyljodid- der Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf, durch Errichtung eines neuen Reaktors incl. Peripherie

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verlegung einer Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Warmwasser zur Versorgung des geplanten Gewächshauses in Emmerting durch die Firma Gemüsebau Steiner GmbH & Co.

Sitzung des Umweltausschusses

Wasserbeschaffungsverband Mehring
Änderungsordnung
Zur Beitragsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Mehring

Az. 22-23-B11-G1/18

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Anlage B11- Perfluoralkyljodid- der Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf, durch Errichtung eines neuen Reaktors incl. Peripherie

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 08.10.2019, Az: 22-23-B11-G1/18 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung), erlassen:

1. Genehmigung:

Der Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage B11-Perfluoralkyljodid- im Chemiepark Gendorf, durch Errichtung eines neuen Reaktors incl. Peripherie, wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigefügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 14.10.2019 bis einschließlich 25.10.2019 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 08.	10.2019
Landratsamt	Altötting

Az. 22-UVPG-Fernwärmeleitung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verlegung einer Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Warmwasser zur Versorgung des geplanten Gewächshauses in Emmerting durch die Firma Gemüsebau Steiner GmbH & Co. KG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Gemüsebau Steiner GmbH & Co. KG, Edt 8, 84558 Kirchweidach, plant in Emmerting die Errichtung und den Betrieb eines Gewächshauses. Zur Wärmeversorgung des Gewächshauses soll zwischen dem Müllheizkraftwerk des ZAS in Bruck und dem Gewächshaus in Emmerting eine Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Warmwasser verlegt werden. Die Rohrleitungsanlage ist ca. 1,3 km lang und verläuft teilweise im Außenbereich.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen besorgen sind. zu Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 07.10.2019 Landratsamt Altötting

Abt. 2

13. Sitzung des Umweltausschusses

Am Montag, 21.10.2019, 14:00 Uhr findet im Rahmen einer Informationsfahrt die

13. Sitzung des Umweltausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Energie und Klima; Klimabericht des Landkreises
- 2 Abfallwirtschaft; Besichtigung der LVP-Anlage
- 3 Abfallwirtschaft; Verlängerung der Abstimmungs- sowie der Nebenentgeltvereinbarung mit der Belland Vision GmbH
- **4** Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Einplanung einer Fachstelle für die UNB im Haushalt 2020
- 5 Anfragen und Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Landratsamt Altötting, 08.10.2019

Erwin Schneider Landrat

Wasserbeschaffungsverband Mehring

Änderungsordnung

Zur Beitragsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Mehring

Der Wasserbeschaffungsverband Mehring erlässt gemäß \$ 9 seiner Satzung vom 10.07.1990 in Verbindung mit § 24 WBO vom 10.7.1990 folgende Änderungsordnung zu seiner Beitragsordnung:

§ 1 Änderungen

(1) § 10 Abs. 3 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je voraussichtliche Wasserzählerstelle 108,00€ jährlich.

(2) § 11 Abs. 3 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,37 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 11 Abs. 4 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,37 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1.10.2019 in Kraft.

Einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.09.2019

Mehring, 26.09.2019

Forstpointner Verbandsvorsteher _____

Landratsamt Altötting Erwin Schneider Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.